

— Newsletter VwV Invest Schule —

Referat 21 - Schulhausbauförderung,
Kindertagesstättenbau, EFRE, ESF

**Terminplan 4. Änderungsverfahren für inhaltliche
und finanzielle Änderungen an Maßnahmeplänen**

Ausgabe: 009
Dresden, 28. Mai 2021
Telefon: 0351 564-67114
E-Mail: Carsten.Ender@
smk.sachsen.de

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postanschrift: Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Umsetzungsstand

- Von den insgesamt 471 Anträgen, die seit Dezember 2018 nach der VwV Invest Schule in der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank (SAB) eingereicht wurden, sind mit Stand 21. Mai 2021 bereits 448 Anträge mit einem Gesamtvolumen von ca. 163,5 Mio. Euro bewilligt. Damit sind knapp 93% der zur Verfügung stehenden Bundesmittel gebunden.
- Bauseitig abgeschlossen und bereits verwendungsnachweisgeprüft sind bisher 149 Vorhaben mit einem Fördervolumen von ca. 15,9 Mio. €.

Verfahren für inhaltliche und finanzielle Änderungen an Maßnahmeplänen

- Für die VwV Invest Schule wird ein viertes Änderungsverfahren durchgeführt. Wie in der Vergangenheit sind dabei zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:
 - a) Finanzielle Änderungen, die Auswirkungen auf die Höhe der Zuwendung haben (Mehr- und Minderbedarfe) sowie
 - b) Inhaltliche Änderungen
- Finanzielle Änderungen (Buchstabe a) setzen eine Änderung des Investitionsplanes voraus. Die entsprechende Terminalschiene finden Sie anbei. Inhaltliche Änderungen (Buchstabe b) müssen nur dann das Änderungsverfahren durchlaufen, wenn sich hierdurch der Fördergegenstand ändert (z.B. von Sanierung zu Ersatzbau). Unterhalb dieser Schwelle (z.B. geänderte Art der Sanierung) ist grundsätzlich keine Änderung des Investitionsplanes erforderlich. Derartige Änderungsanträge können direkt an die Bewilligungsstelle (SAB) gestellt werden.
- Bei jeder finanziellen Änderung sind folgend aufgeführte Festlegungen zu beachten.
 1. Jede finanzielle Änderung ist bei dem zuständigen Investkraft-Stab (Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt) anzumelden.
 2. Zeitgleich mit der Anmeldung einer finanziellen Änderung ist auch der Änderungsantrag mit geändertem Finanzierungsplan für die Bewilligungsstelle dem Investkraft-Stab vorzulegen (sowohl für Mehr- als auch für Minderbedarfe). Der Investkraft-Stab führt die finanzielle Änderung durch und bestätigt dieses auf dem Änderungsantrag für die Bewilligungsstelle.
 3. Der Investkraft-Stab leitet dann den bestätigten Änderungsantrag zusammen mit den restlichen Unterlagen an die Bewilligungsstelle weiter.
- Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass bei bestandskräftigen Zuwendungsbescheiden ein nachträglicher Ersatz von im Finanzierungsplan eingestellten Eigenmitteln durch Zuwendung nicht möglich ist. Ein derartiges Vorgehen lässt die Sächsische Haushaltsordnung mit Blick auf die Nachrangigkeit öffentlicher Zuwendungen nicht zu. Ein Mehrbedarfsantrag hat daher nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn er mit einer Erhöhung der förderfähigen Ausgaben gegenüber der bestehenden Bescheidlage einhergeht.

Terminplan

- Das Änderungsverfahren wird durch die Investkraft-Stäbe der Landkreise betreut. Bei Fragen zum Verfahren ist daher der Landkreis der Ansprechpartner für kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Zeitschiene

	Schritt	Verantwortlich	Termin
1.	Anmeldung der Änderungsbedarfe bei Landkreis (Minderbedarfe, Mehrbedarfe, inhaltliche Änderungen)	Kommunen Beginn / Freischaltung IDU-DB ab 02. Juni 2021	30. Juni 2021
2.	Anmeldung der Minderbedarfe bei SAB	Zuwendungsempfänger	30. Juni 2021
3.	Erfassung / Verbescheidung der Minderbedarfe	SAB	28. Juli 2021
4.	Einreichung angepasster Maßnahmepläne mit finanziellen und inhaltlichen Änderungen	Landkreise / Kreisfreie Städte	25. August 2021
5.	Ressortprüfung bei inhaltlichen Änderungen, Bestätigung der Schulinvestitionspläne	SMK	10. September 2021
6.	Versand angepasste Schulinvestitionspläne	SMK	20. September 2021
7.	Änderungsantrag an SAB für bestätigte Änderungen	Zuwendungsempfänger	22. Oktober 2021

Sonstiges

Mit Gesetzesänderung vom 15.04.2020 hat der Bund die Regelungen für den Förderzeitraum angepasst. Danach dürfen Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die nunmehr bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen sein müssen (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 3 KInvG).

Die VwV Invest Schule wurde entsprechend angepasst (vgl. Ziffer IV. 4 VwV Invest Schule in der aktuellen Fassung, gültig seit 16. Oktober 2020).